

# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
<b>Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag</b>	<p>Auf Antrag wird nach § 111 EStG bei der <b>Steuerfestsetzung für 2019 und 2020 pauschal</b> ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Jahres 2019 bzw. 2020 als Verlustrücktrag aus 2020 bzw. 2021 abgezogen (<b>vorläufiger Verlustrücktrag</b>). Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrags sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 EStG nicht zu berücksichtigen, die im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags ist, dass die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 bzw. 2021 auf 0 Euro herabgesetzt wurden. Im Einzelfall ist es möglich, anhand detaillierter Unterlagen einen höheren voraussichtlichen Verlustrücktrag - das heißt im Jahr 2020 bzw. 2021 voraussichtlich entstehende Verluste - darzulegen.</p> <p>Soweit ein vorläufiger Verlustrücktrag bei der Steuerfestsetzung für 2019 bzw. 2020 in Anspruch genommen wird, muss eine Steuererklärung für das Jahr 2020 bzw. 2021 abgegeben werden.</p>	<p>Bislang konnte bei der Steuerfestsetzung für 2019 bzw. 2020 kein Verlustrücktrag aus 2020 bzw. 2021 berücksichtigt werden.</p>	<p>Anträge nach § 111 EStG sind ab sofort möglich. Der Antrag ist mit Abgabe der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung zu stellen. Bei elektronischer Erklärungsabgabe kann der Antrag etwa im sog. Freitextfeld angegeben werden.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Für nicht beratene Steuerpflichtige endete für das <b>Jahr 2020</b> die Abgabefrist am 31. Oktober 2021. Für nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr endete sie am 30. April 2022.</p> <p>Angehörige der steuerberatenden Berufe hatten die Jahressteuererklärungen 2020 ihrer Mandanten bis zum 31. August 2022 abzugeben. Für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr sind sie bis zum 31. Januar 2023 abzugeben.</p> <p>Der Zinslauf beginnt für das Jahr 2020 aufgrund der verlängerten Abgabefristen am 1. Oktober 2022 bzw. für Land- und Forstwirte am 1. Juni 2023.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2020 von nicht beratenen Steuerpflichtigen hätten bis zum 31. Juli 2021 abgegeben werden müssen. Nicht beratene Land- und Forstwirte hätten ihre Steuererklärung bis zum 31. Januar 2022 abgeben müssen.</p> <p>Steuererklärungen für das Jahr 2020, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 28. Februar 2022 abgegeben werden müssen. Die Steuererklärungen von beratenden Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr hätten für das Jahr 2020 bis zum 31. Juli 2022 abgegeben werden müssen.</p>	<p>Die Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist für die Jahre 2020 und 2021 gilt für beratene und nicht beratene Steuerpflichtige. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Für nicht beratene Steuerpflichtige endet für das <b>Jahr 2021</b> die Abgabefrist am 31. Oktober 2022. Für nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr endet sie am 30. April 2023.</p> <p>Angehörigen der steuerberatenden Berufe haben die Jahressteuererklärungen 2021 ihrer</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2021 von nicht beratenen Steuerpflichtigen hätten bis zum 31. Juli 2022 abgegeben werden müssen. Nicht beratene Land- und Forstwirte müssten ihre Steuererklärung bis zum 31. Januar 2023 abgeben.</p>	



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Mandanten bis zum 31. August 2023 abzugeben. Für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr sind sie bis zum 31. Januar 2024 abzugeben.</p> <p>Der Zinslauf beginnt für das Jahr 2021 aufgrund der verlängerten Abgabefristen am 1. Oktober 2023 bzw. für Land- und Forstwirte am 1. Juni 2024.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2021, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, müssten bis zum 28. Februar 2023 abgegeben werden. Die Steuererklärungen von beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr müssten für das Jahr 2021 bis zum 31. Juli 2023 abgegeben werden.</p>	
	<p>Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden, soweit Steuererklärungen auf Grund einer gesonderten Anordnung früher abzugeben sind.</p>	<p>Eine Fristverlängerung wäre in den meisten Fällen nicht möglich.</p> <p>Bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	
	<p>Für <b>Spenden auf ein Sonderkonto</b>, das eine <b>gemeinnützige Körperschaft</b> im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingerichtet hat, genügt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis als steuerlicher Beleg - und das ohne Betragsgrenze. Der Beleg kann in Form</p>	<p>Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften sind steuerlich abzugsfähig, wenn die Körperschaft eine Zuwendungsbestätigung ausstellt. Ein vereinfachter Zuwendungsnachweis gilt nur bis zu einem Betrag von 300 Euro.</p>	<p>Gilt für alle Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 geleistet werden.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>eines Kontoauszugs, eines Lastschriftinzugsbelegs oder des Ausdrucks zum Online-Banking erfolgen.</p>		
	<p><b>Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</b> können schneller abgeschrieben werden. Bei Anschaffung oder Herstellung in den Jahren 2020, 2021 und 2022 kann degressiv, das heißt bis zum 2,5-Fachen des Betrages einer linearen <b>Abschreibung</b> - höchstens 25 Prozent - abgeschrieben werden.</p>	<p>Bislang mussten bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens linear nach ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden.</p>	<p>Die Regelung gilt für die Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 angeschafft oder hergestellt werden.</p>
	<p>Die <b>Reinvestitionsfristen</b> des <b>§ 6b EStG</b> werden um drei Jahre verlängert, wenn eine gebildete Reinvestitionsrücklage am Schluss eines nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die Reinvestitionsfristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn eine gebildete Reinvestitionsrücklage am Schluss eines nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die Reinvestitionsfristen verlängern sich um ein Jahr, wenn eine gebildete Reinvestitionsrücklage am Schluss eines nach</p>		



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.</p>		
	<p>Soweit in einem im Jahr 2017 endenden Wirtschaftsjahr ein Investitionsabzugsbetrag nach <b>§ 7g EStG</b> beansprucht worden ist, endet die <b>Investitionsfrist</b> erst zum Ende des sechsten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Soweit in einem im Jahr 2018 endenden Wirtschaftsjahr ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht worden ist, endet die Investitionsfrist erst zum Ende des fünften auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Soweit in einem im Jahr 2019 endenden Wirtschaftsjahr ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht worden ist, endet die Investitionsfrist erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres</p>	<p>Die Investitionsfrist endet regulär zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.</p>	
	<p>Ein <b>Verlustrücktrag</b> für in den Jahren 2020, 2021, 2022 oder 2023 entstandene Verluste in das jeweils vorangegangene Jahr ist bis zu einem Umfang von 10 Millionen Euro (Einzelveranlagung) beziehungsweise 20 Millionen Euro (Zusammenveranlagung) möglich.</p>	<p>Ein Verlustrücktrag war bislang für die Jahre 2022 und 2023 lediglich in einem Umfang von 5 Millionen Euro (Einzelveranlagung) beziehungsweise 10 Millionen Euro (Zusammenveranlagung) möglich.</p>	<p>Die Erhöhung des Rücktragsvolumens gilt für Verluste, die zwischen 2020 und 2023 entstanden sind. Die Ausweitung des Rücktragszeitraums auf zwei Jahre gilt</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Verluste der Jahre 2022 und 2023 können darüber hinaus auch in das zweite Jahr vor Verlustentstehung zurückgetragen werden (z.B. von 2022 nach 2020 und von 2023 nach 2021).	Darüber hinaus war in diesen Jahren nur ein Verlustrücktrag in das Vorjahr möglich.	für Verluste, die im Jahr 2022 oder später entstehen.
	Der <b>Ermäßigungsfaktor</b> in <b>§ 35 EStG</b> wird auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht, wodurch eine Anpassung an die gestiegenen Hebesätze erfolgt und mehr Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann.	Bislang betrug der Ermäßigungsfaktor 3,8.	Die Regelung gilt ab dem Jahr 2020.
	Für jedes Kind, für das für den Monat Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wurde für den Monat Juli 2022 ein <b>Einmalbetrag</b> von 100 Euro als <b>zusätzliches Kindergeld</b> gezahlt. Ein Anspruch in Höhe des Einmalbetrags von insgesamt 100 Euro für das Kalenderjahr 2022 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat Juli 2022, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.		Die Regelung gilt nur im Jahr 2022.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Die maximale Bemessungsgrundlage für die Gewährung der steuerlichen <b>Forschungszulage</b> wurde auf 4 Millionen Euro pro Unternehmensverbund angehoben.	Bislang betrug die maximale Bemessungsgrundlage 2 Millionen Euro.	Die Erhöhung gilt für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind.
	Die Regelung zur <b>Abzinsung von Verbindlichkeiten</b> in der Steuerbilanz wurde für die Zukunft aufgehoben. Zur Bekämpfung der Corona-Folgen kann auf Antrag für die Vergangenheit in nicht bestandskräftigen Fällen auf die Abzinsung verzichtet werden.	Bislang sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 Prozent in der Steuerbilanz abzuzinsen.	Die Abzinsungspflicht fällt für Bilanzstichtage nach dem 31. Dezember 2022 dauerhaft weg. Auf formlosen Antrag kann auch für frühere Wirtschaftsjahre von einer Abzinsung abgesehen werden, sofern die jeweilige Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist.
<b>Einkommensteuer</b>	Bei der ermäßigten Besteuerung der <b>Privatnutzung</b> eines betrieblichen oder vom Arbeitgeber überlassenen <b>Elektrofahrzeugs ohne Kohlendioxidemission</b> wurde die Begrenzung des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.		Die Änderung gilt ab 1. Januar 2020 für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.
	Als <b>Homeoffice-Pauschale</b> wird auf Antrag für jeden Tag in den Jahren 2020, 2021 und 2022, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich zu Hause zum Beispiel am	Bislang konnten Aufwendungen nur unter bestimmten Voraussetzungen bei Vorliegen eines ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich	Die Regelung gilt für die Jahre 2020, 2021 und 2022.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Küchentisch oder einer Arbeitsecke ausgeübt wird, ein pauschaler Betrag von 5 Euro – maximal 600 Euro im Kalenderjahr – berücksichtigt. Fahrtkosten (Entfernungspauschale oder Reisekosten) können für diese Tage nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Homeoffice-Pauschale kann auch bei Verzicht der Einzelermittlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden.</p>	<p>und/oder beruflich genutzten häuslichen Arbeitszimmers berücksichtigt werden.</p>	
	<p>Der <b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</b> wurde ab dem Jahr 2020 unbefristet auf 4.008 Euro erhöht.</p>	<p>Bislang betrug der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 1.908 Euro und war lediglich zeitlich befristet für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro erhöht.</p>	
<b>Lohnsteuer</b>	<p><b>Zulagen für Beschäftigte</b> (Bar- oder Sachleistungen), die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusätzlich zum Arbeitslohn zahlt, sind bis <b>1.500 Euro</b> steuerfrei.</p> <p>Die Verlängerung des Zeitraums, in dem die Zulagen steuerfrei gewährt werden können, führt zu keiner Erhöhung des Höchstbetrags von 1.500 Euro. Die innerhalb des Zeitraums</p>	<p>Zulagen unterlagen bisher der regulären Lohnbesteuerung.</p>	<p>Alle Zulagen, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gezahlt werden.</p>





# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gewährten Zulagen sind insgesamt nur einmal bis zu 1.500 Euro steuerfrei.</p>		
	<p>Die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für sogenannte <b>Covid-19-Tests</b> (Schnelltests, PCR- und Antikörper-Tests) sind aus Vereinfachungsgründen nicht als Arbeitslohn zu erfassen.</p>		
	<p>Die vom Arbeitgeber veranlasste <b>Corona-Impfung</b> seiner Arbeitnehmer, dessen Angehörigen oder Lebenspartner führt beim Arbeitnehmer, zu keinem Arbeitslohn.</p>		
	<p>Freiwillige Helfer in (mobilen) <b>Corona-Impfzentren</b> oder (mobilen) <b>Corona-Testzentren/-stationen</b>, die nebenberuflich – regelmäßig nicht mehr als 14 Wochenstunden – im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden) oder einer gemeinnützigen Körperschaft tätig werden, können in Anspruch nehmen:</p>		<p>Gilt für alle Einnahmen in den Jahren 2020, 2021 und 2022.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>den Übungsleiterfreibetrag (2020: 2.400 Euro; ab 2021: 3.000 Euro), wenn sie direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind – also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen bzw. Testen selbst;</li> <li>den Ehrenamtsfreibetrag (2020: 720 Euro; ab 2021: 840 Euro), wenn sie sich in der Verwaltung und der Organisation von Impf- oder Testzentren engagieren.</li> </ul> <p>Diese Freibeträge gelten auch, wenn das (mobile) Corona-Impfzentrum im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von Privaten betrieben wird.</p>		
	<p><b>Zulagen für Beschäftigte im Pflegebereich</b> ("Corona-Pflegebonus"), die der Arbeitgeber zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 zusätzlich zum Arbeitslohn zahlt, sind bis 4.500 Euro steuerfrei. Die Beschäftigten müssen in einer der folgenden Einrichtungen oder in einem der folgenden Dienste tätig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Krankenhäuser,</li> </ul>	<p>Zulagen für Beschäftigte im Pflegebereich unterlagen bisher der regulären Lohnbesteuerung bzw. waren nur bis 1.500 Euro steuerfrei.</p>	<p>Alle Zulagen, die im Zeitraum vom 18. November 2021 bis 31. Dezember 2022 gezahlt werden.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<ul style="list-style-type: none"><li>• ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,</li><li>• voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen),</li><li>• ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Pflegeeinrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten,</li><li>• Einrichtungen für ambulantes Operieren,</li><li>• Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,</li><li>• Dialyseeinrichtungen,</li><li>• Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Notfallpraxen,</li><li>• Rettungsdienste.</li></ul>		
	Zuschüsse des Arbeitgebers zum <b>Kurzarbeitergeld</b> sind bis zu 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen sozialversicherungsrechtlichem Soll- und Ist-Entgelt steuerfrei.	Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld waren steuerpflichtig.	Alle Zuschüsse, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2022 gezahlt werden.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Zugunsten von Zwecken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind <b>Arbeitslohnspenden</b> möglich. Dabei verzichten Beschäftigte auf Teile ihres Arbeitslohns oder Teile eines angesammelten Wertguthabens, Arbeitgeber zahlen den nicht versteuerten Betrag auf ein Spendenkonto einer gemeinnützigen Körperschaft.</p> <p>In der Einkommensteuererklärung darf die Spende nicht zusätzlich steuermindernd geltend gemacht werden.</p>	<p>Arbeitslohnspenden waren nicht möglich. Beschäftigte konnten nur selbst aus ihrem Nettolohn spenden.</p> <p>Die Spende konnte im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend gemacht werden.</p>	<p>Alle Arbeitslohnspenden, die vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2022 geleistet werden.</p>
	<p>Auf Antrag wird für die <b>Abgabe</b> monatlicher oder vierteljährlicher <b>Lohnsteuer-Anmeldungen</b> während der Corona-Krise Fristverlängerung von maximal 2 Monaten gewährt. Arbeitgeber oder ihre mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragten müssen unverschuldet daran gehindert sein, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Das muss im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden.</p>	<p>Fristverlängerungen waren nur in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis auf Weiteres beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.</p>
<b>Umsatzsteuer</b>	<p>Für nicht beratene Steuerpflichtige endete für das <b>Jahr 2020</b> die Abgabefrist am 31. Oktober 2021. Für nicht beratene Land- und Forstwirte</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2020 von nicht beratenen Steuerpflichti-</p>	<p>Die Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist für die Jahre 2020 und 2021 gilt für beratene</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>mit abweichendem Wirtschaftsjahr endete sie am 30. April 2022.</p> <p>Angehörige der steuerberatenden Berufe hatten die Jahressteuererklärungen 2020 ihrer Mandanten bis zum 31. August 2022 abzugeben. Für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr sind sie bis zum 31. Januar 2023 abzugeben.</p> <p>Der Zinslauf beginnt für das Jahr 2020 aufgrund der verlängerten Abgabefristen am 1. Oktober 2022 bzw. für Land- und Forstwirte am 1. Juni 2023.</p> <p>Für nicht beratene Steuerpflichtige endet für das <b>Jahr 2021</b> die Abgabefrist am 31. Oktober 2022. Für nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr endet sie am 30. April 2023.</p> <p>Angehörigen der steuerberatenden Berufe haben die Jahressteuererklärungen 2021 ihrer Mandanten bis zum 31. August 2023 abzuge-</p>	<p>gen hätten bis zum 31. Juli 2021 abgegeben werden müssen. Nicht beratene Land- und Forstwirte hätten ihre Steuererklärung bis zum 31. Januar 2022 abgeben müssen.</p> <p>Steuererklärungen für das Jahr 2020, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 28. Februar 2022 abgegeben werden müssen. Die Steuererklärungen von beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr hätten für das Jahr 2020 bis zum 31. Juli 2022 abgegeben werden müssen.</p> <p>Steuererklärungen für das Jahr 2021 von nicht beratenen Steuerpflichtigen hätten bis zum 31. Juli 2022 abgegeben werden müssen. Nicht beratene Land- und Forstwirte müssten ihre Steuererklärung bis zum 31. Januar 2023 abgeben.</p>	<p>und nicht beratene Steuerpflichtige. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>ben. Für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr sind sie bis zum 31. Januar 2024 abzugeben.</p> <p>Der Zinslauf beginnt für das Jahr 2021 aufgrund der verlängerten Abgabefristen am 1. Oktober 2023 bzw. für Land- und Forstwirte am 1. Juni 2024.</p> <p>Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden, soweit Steuererklärungen auf Grund einer gesonderten Anordnung früher abzugeben sind.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2021, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, müssten bis zum 28. Februar 2023 abgegeben werden. Die Steuererklärungen von beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr müssten für das Jahr 2021 bis zum 31. Juli 2023 abgegeben werden.</p> <p>Eine Fristverlängerung wäre in den meisten Fällen nicht möglich.</p> <p>Bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	
	<p>Bei der <b>unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf</b> und wenn Unternehmen <b>unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke</b> an Einrichtungen bereitstellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Al-</p>	<p>Bisher unterlag die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und Personal auch für medizinische Zwecke als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.</p>	<p>Gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	ters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr), wird von der Besteuerung mit Umsatzsteuer abgesehen.		
	<p>Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim <b>Einkauf oder der Herstellung von medizinischem Bedarf</b>, diesen <b>unentgeltlich</b> für medizinische Zwecke an Einrichtungen bereitzustellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr), kann die <b>Vorsteuer</b> aus der Anschaffung oder Herstellung des medizinischen Bedarfs abgezogen werden. Von der Besteuerung der unentgeltlichen Bereitstellung mit Umsatzsteuer wird ebenfalls abgesehen.</p> <p>Dasselbe gilt, wenn <b>Personal</b> unentgeltlich bereitgestellt wird.</p>	Bisher war ein Vorsteuerabzug nicht möglich, wenn bereits beim Bezug eines Gegenstandes / einer Leistung vom Unternehmer beabsichtigt war, diesen Gegenstand / diese Leistung unentgeltlich bereitzustellen.	Gilt bis zum 31. Dezember 2022.
	Stellen <b>steuerbegünstigte Körperschaften</b> wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen <b>entgeltlich</b> Personal, Räume, Sachmittel oder	Bisher lag ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb nur vor, wenn die Zwe-	Gilt bis zum 31. Dezember 2022.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	andere Leistungen etwa an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime zur Verfügung, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie bewältigen zu können, können die Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent besteuert werden.	cke denen in der Satzung entsprechen. Nur dann war der ermäßigte Umsatzsteuersatz möglich.	
	Überlassen sich <b>steuerbegünstigte Einrichtungen im Sinne der § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)</b> wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime <b>untereinander</b> Sachmittel, Räume und Arbeitnehmer zur Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Pandemie, sind die Überlassungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich.	Die Umsatzsteuerbefreiung galt ausschließlich für die Überlassung an steuerbegünstigte Einrichtungen derselben Art, also etwa von Krankenhaus zu Krankenhaus.	Gilt bis zum 31. Dezember 2022.
	<b>Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie</b> (zum Bei-	Die Umsatzsteuerbefreiung galt ausschließlich für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit	Gilt für Leistungen, die in den Veranlagungszeiträumen 2020, 2021 und 2022 erbracht werden.





# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>spiel Corona-Abstrichnahmen sowie der Betrieb eines Impfzentrums) von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, können aus Billigkeitsgründen nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.</p> <p>Sofern sich ein Unternehmer auf die Umsatzsteuerbefreiung beruft, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.</p>	<p>verbundene Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben.</p>	
	<p><b>Corona-Tests</b> (PCR-Tests einschließlich PoC-(NAT) PCR-Tests und PCR-Pooling- Tests, Antigen-Tests und Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltests), die von Ärzten oder Angehörigen ähnlicher Heilberufe durchgeführt werden, sind unabhängig von der persönlichen Veranlassung der getesteten Person nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei. Darüber hinaus ist die Erbringung der Corona-Tests aus Billigkeitsgründen ebenfalls nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei, wenn diese von nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung berechtigten Leistungserbringern, wie zum Beispiel Apotheken, durchgeführt werden, wenn</p>	<p>Heilbehandlungen, die von Ärzten und anderen bestimmten Gesundheitsfachberufen erbracht werden, sowie Krankenhausbehandlungen sind nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei. Leistungen im Bereich der Humanmedizin sind dann Heilbehandlungen, wenn sie einem therapeutischen Zweck dienen.</p>	<p>Gilt für alle offenen Fälle.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

## Steuerart

## Was neu ist

## Was bislang galt

## Zeitlicher Rahmen

diese Leistungserbringer eine ordnungsgemäße Durchführung der Tests, insbesondere nach einer Schulung nach § 12 Absatz 4 der Coronavirus-Testverordnung, garantieren. Dies schließt auch Corona-Tests in privat betriebenen Testzentren mit ein, soweit die Durchführung der in dem Testzentrum durchgeführten Tests durch eigenes bzw. angestelltes medizinisches Fachpersonal bzw. geschulte Mitarbeiter erfolgt.

Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist dabei nur einheitlich für alle vom Unternehmer durchgeführten Corona-Tests möglich. Sofern ein Unternehmer sich auf die Umsatzsteuerbefreiung beruft, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Für **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz von **7 Prozent** anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist die Abgabe von **Getränken**, die mit **19 Prozent** zu versteuern ist.

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 war für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen der abgesenkte ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 Prozent anzuwenden. Die Abgabe von Getränken wurde in diesem Zeitraum mit 16 Prozent versteuert.

Gilt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Bei Waren, die von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen gespendet worden sind, wird auf die Besteuerung einer <b>unentgeltlichen Wertabgabe</b> verzichtet.	Sachspenden unterliegen als sogenannte unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer, sofern der (später gespendete) Gegenstand oder seine Bestandteile zum Zeitpunkt des Erwerbs den spendenden Unternehmer zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.	Gilt für Spenden vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021.
<b>Gewerbsteuer</b>	<p>Für nicht beratene Steuerpflichtige endete für das <b>Jahr 2020</b> die Abgabefrist am 31. Oktober 2021. Für nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr endete sie am 30. April 2022.</p> <p>Angehörige der steuerberatenden Berufe hatten die Jahressteuererklärungen 2020 ihrer Mandanten bis zum 31. August 2022 abzugeben. Für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr sind sie bis zum 31. Januar 2023 abzugeben.</p> <p>Der Zinslauf beginnt für das Jahr 2020 aufgrund der verlängerten Abgabefristen am 1. Oktober 2022 bzw. für Land- und Forstwirte am 1. Juni 2023.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2020 von nicht beratene Steuerpflichtigen hätten bis zum 31. Juli 2021 abgegeben werden müssen. Nicht beratene Land- und Forstwirte hätten ihre Steuererklärung bis zum 31. Januar 2022 abgeben müssen.</p> <p>Steuererklärungen für das Jahr 2020, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 28. Februar 2022 abgegeben werden müssen. Die Steuererklärungen von beratene Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr hätten für das Jahr 2020 bis zum 31. Juli 2022 abgegeben werden müssen.</p>	Die Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist für die Jahre 2020 und 2021 gilt für beratene und nicht beratene Steuerpflichtige. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Für nicht beratene Steuerpflichtige endet für das <b>Jahr 2021</b> die Abgabefrist am 31. Oktober 2022. Für nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr endet sie am 30. April 2023.</p> <p>Angehörige der steuerberatenden Berufe haben die Jahressteuererklärungen 2021 ihrer Mandanten bis zum 31. August 2023 abzugeben. Für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr sind sie bis zum 31. Januar 2024 abzugeben.</p> <p>Der Zinslauf beginnt für das Jahr 2021 aufgrund der verlängerten Abgabefristen am 1. Oktober 2023 bzw. für Land- und Forstwirte am 1. Juni 2024.</p> <p>Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden, soweit Steuererklärungen auf Grund einer gesonderten Anordnung früher abzugeben sind.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2021 von nicht beratenen Steuerpflichtigen hätten bis zum 31. Juli 2022 abgegeben werden müssen. Nicht beratene Land- und Forstwirte müssten ihre Steuererklärung bis zum 31. Januar 2023 abgeben.</p> <p>Steuererklärungen für das Jahr 2021, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, müssten bis zum 28. Februar 2023 abgegeben werden. Die Steuererklärungen von beratene Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr müssten für das Jahr 2021 bis zum 31. Juli 2023 abgegeben werden.</p> <p>Eine Fristverlängerung wäre in den meisten Fällen nicht möglich.</p> <p>Bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p><b>Stundung</b> und <b>Erlass</b> können auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus ausschließlich bei den Gemeinden beantragt werden. Diese entscheiden auch selbst, ob Stundungen zinsfrei gewährt oder Säumniszuschläge erlassen werden.</p>	<p>Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sich keine Änderungen.</p>	
<p><b>Steuern gemeinnütziger Einrichtungen</b></p>	<p>Steuerbegünstigte Körperschaften wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen können unabhängig von ihrem jeweiligen Satzungszweck <b>Spendenaktionen</b> für von der Corona-Pandemie Betroffene durchführen.</p>	<p>Spendenaktionen waren nur zu Zwecken zulässig, die in der Satzung der jeweiligen Körperschaft genannt sind.</p>	<p>Gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022.</p>
	<p>Wenn steuerbegünstigte Einrichtungen in der Corona-Pandemie zum Beispiel Einkäufe für besonders gefährdete Personen erledigen oder andere <b>Hilfen anbieten, die nicht ihrem Satzungszweck entsprechen</b>, gefährdet das ihren Gemeinnützigkeitsstatus nicht. Auch Sachmittel, Personal und Räume können unabhängig vom Satzungszweck zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden.</p>	<p>Die Betätigungen steuerbegünstigter Körperschaften waren auf die Zwecke beschränkt, die in der jeweiligen Satzung genannt wurden. Mittel durften nur für die eigenen Satzungszwecke verwendet werden.</p>	<p>Gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022.</p>
	<p>Stellen steuerbegünstigte Körperschaften wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen <b>ent-</b></p>	<p>Die Steuerbefreiung galt nur, wenn ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorlag und die Zwecke denen in der</p>	<p>Gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p><b>geltlich</b> Personal, Räume, Sachmittel oder andere Leistungen etwa an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime zur Verfügung, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen, sind die Einkünfte im Rahmen eines Zweckbetriebs von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.</p>	<p>Satzung genannten entsprechen. Zudem durfte der Zweckbetrieb nicht in größerem Umfang im Wettbewerb mit ähnlichen Betrieben stehen.</p>	
	<p>Wenn es steuerbegünstigten Körperschaften wegen der Corona-Pandemie nicht möglich ist, <b>Mittel</b> zu satzungsmäßigen Zwecken <b>zeitnah</b> zu verwenden, gelten großzügige Nachfristen.</p>	<p>Wurden Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, konnte das Finanzamt eine enge Nachfrist setzen.</p>	<p>Gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022.</p>
	<p>Zum Ausgleich finanzieller Engpässe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie können steuerbegünstigte Körperschaften ihre (anderweitig) zweckgebundenen <b>Rücklagen</b> auflösen.</p>	<p>Der Einsatz von zweckgebundenen Rücklagen zum Ausgleich finanzieller Engpässe war nur in engen Grenzen möglich.</p>	<p>Gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022.</p>
	<p><b>Verluste</b> aufgrund der Corona-Pandemie im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften können mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden.</p>	<p>Ein Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich war nicht möglich.</p>	<p>Gilt für Verluste, die bis zum 31. Dezember 2022 entstanden sind.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Steuerbegünstigte Körperschaften können <b>Vergütungen an Übungsleiter oder ehrenamtlich Tätige</b> auch dann weiterzahlen, wenn die jeweilige Tätigkeit wegen der Corona-Krise nicht mehr oder nur teilweise erbracht werden kann.</p>	<p>Die Vergütung an Übungsleiter oder ehrenamtlich Tätige war nur zulässig, wenn die vereinbarte Leistung erbracht wurde.</p>	<p>Gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022.</p>
	<p>Steuerbegünstigte Körperschaften mit Beschäftigten in <b>Kurzarbeit</b> können in den Jahren 2020/2021/2022</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das <b>Kurzarbeitergeld</b> auf <b>bis zu 80 Prozent</b> des bisherigen Entgelts aufstocken. Erfolgt die Aufstockung einheitlich für alle Beschäftigten, wird davon ausgegangen, dass die Aufstockung „marktüblich und angemessen“ ist.</li> <li>das <b>Kurzarbeitergeld</b> auf <b>über 80 Prozent</b> des bisherigen Entgelts aufstocken, wenn kollektivrechtliche Vereinbarungen wie Tarifverträge oder Musterverträge eine solche Aufstockung vorsehen. Für den <b>Nachweis</b> reicht die Vorlage der tariflichen Vereinbarung oder des Mustervertrages.</li> </ul>	<p>Entgelt an Beschäftigte konnte nur gezahlt werden, wenn die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde.</p>	<p>Gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Steuerbegünstigte Körperschaften können für die Jahre 2020/2021/2022 bereits geleistete <b>Beiträge</b> auch ohne eine entsprechende Bestimmung in der Satzung zurückzahlen oder auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr verzichten, wenn Mitglieder durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Not geraten sind.</p> <p>Ein aufgrund der Corona-Krise nicht erbrachtes Leistungsangebot berechtigt weiterhin nur dann zur Rückzahlung bzw. zum Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen, wenn eine solche Rückzahlung bzw. ein solcher Verzicht in der Satzung vorgesehen ist.</p>	<p>Die Rückzahlung von Beiträgen durfte nur erfolgen, wenn dies in der Satzung zugelassen war.</p>	<p>Gilt für Mitgliedsbeiträge des Jahres 2020/2021/2022 bis zum 31. Dezember 2022.</p>
	<p>Steuerbegünstigte Einrichtungen können von der Corona-Pandemie Betroffenen wie Künstlern oder Solo-Selbständigen <b>Unterstützungsleistungen</b> anbieten, wenn mit den Leistungen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Kunst und Kultur: Ersatz von Aufwendungen ortsansässiger Künstler zur Aufrechterhaltung eines Kulturangebots vor Ort.</li> </ul>	<p>Unterstützungsleistungen steuerbegünstigter Körperschaften waren auf die Zwecke beschränkt, die in der jeweiligen Satzung genannt wurden. Mittel durften nur für die eigenen Satzungszwecke verwendet werden.</p>	<p>Gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022.</p>





# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mildtätige Zwecke: Finanzielle Unterstützung für ansonsten mittellose natürliche Personen. Es genügt, die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft zu machen.</li> </ul> <p>Die Unterstützung unternehmerischer Tätigkeiten ist ausgeschlossen.</p>		
	<p>Verzichtet ein <b>Ticketinhaber</b> einer Kultur- oder Sportveranstaltung bei deren Absage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise schriftlich oder per E-Mail auf die Auszahlung einer ihm zustehenden Erstattung, dann kann der Veranstalter ihm in dieser Höhe eine <b>Zuwendungsbestätigung</b> ausstellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Veranstaltung von einer als steuerbegünstigt anerkannten Einrichtung organisiert wurde,</li> <li>die Spende zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird und</li> <li>mit der Spende keine Gegenleistung (zum Beispiel in Form eines Gutscheins, eines Tickets für einen Ersatztermin oder einer anderweitigen Gegenleistung an den Ticketinhaber) verbunden ist.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine sog. Rückspende.</p>	



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>War eine steuerbegünstigte Einrichtung in den Jahren 2020/2021/2022 aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der Lage, ihrer <b>satzungsmäßigen Tätigkeit</b> im üblichen Umfang nachzugehen, wird dies gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Einschränkung in den Tätigkeitsberichten glaubhaft gemacht wird.</p>	<p>Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.</p>	<p>Gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p>
	<p>War es einer steuerbegünstigten Einrichtung in den Jahren 2020/2021 aufgrund von Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie nicht möglich, eine <b>Mitgliederversammlung</b> als Präsenzveranstaltung durchzuführen, ist dies gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.</p> <p>Ist eine Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Pandemie vollständig ausgefallen oder verschoben worden, sollte das zuständige Finanzamt bei der nächsten turnusmäßigen Steuererklärung darauf hingewiesen und etwaige Unterlagen (zum Beispiel Tätigkeitsberichte) beigefügt werden.</p> <p>Zur Lösung der sich hieraus ergebenden zivilrechtlichen Problematik wurden in § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und</p>	<p>Auch bisher war die Art und Weise der Durchführung von Mitgliederversammlungen bzw. deren Nichtdurchführung kein Schwerpunkt der gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfung. Wichtig war, dass der turnusmäßigen Steuererklärung die für die Prüfung des Finanzamts maßgeblichen Unterlagen beigefügt waren (zum Beispiel Tätigkeitsberichte).</p>	<p>Die Sonderregelungen nach dem GesRuaCOVBekG waren gültig bis zum 31. August 2022.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
<b>Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich / Schweiz</b>	<p>Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Ges-RuaCOVBekG) befristete Sonderregelungen getroffen.</p> <p>Nach dem <b>Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich</b> ändern Homeoffice-Tage nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte. Das heißt, eine bestehende Grenzgänger-Eigenschaft geht nicht verloren.</p> <p>Dies gilt auch für <b>das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz</b>, solange sich auf das Kalenderjahr bezogen eine Mindestzahl von Pendelbewegungen vom Wohnort zum Arbeitsort und umgekehrt über die Grenze (eine pro Woche oder fünf im Monat) ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit der Schweiz darauf geeinigt, Pendelbewegungen während der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise zu unterstellen.</p> <p>Dies gilt auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die unter die Grenzgängerregelung nach dem DBA mit der Schweiz fallen.</p>	<p>Erheblich reduzierte Pendelbewegungen konnten im Einzelfall zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führen.</p>	<p>Die Regelungen der COVID-19-Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 13. Mai 2020 finden auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 Anwendung.</p> <p>Die Regelungen der COVID-19-Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen vom 30. November 2020 und vom 27. April 2021 finden auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 Anwendung.</p> <p>Nach Kündigung der COVID-19 Konsultationsvereinbarungen zum 1. Juli 2022 gelten die allgemei-</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

**Steuerart**

**Was neu ist**

**Was bislang galt**

**Zeitlicher Rahmen**

nen Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz sowie mit Frankreich wieder uneingeschränkt.

Wer steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige Finanzamt wenden (<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>).  
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen gern weiter.

(Stand: 1. Oktober 2022)

